

Friedrich-Emanuel Focken

Zwischen Landnahme und Königtum

Literarkritische und redaktionsgeschichtliche
Untersuchungen zum Anfang und Ende der
deuteronomistischen Richtererzählungen

V&R Academic

Forschungen zur Religion und Literatur des Alten und Neuen Testaments

Herausgegeben von
Jan Christian Gertz, Dietrich-Alex Koch,
Matthias Köckert, Hermut Löhr, Joachim Schaper,
David Andrew Teeter and Christopher Tuckett

Band 258

Vandenhoeck & Ruprecht

Friedrich-Emanuel Focken

Zwischen Landnahme und Königtum

Literarkritische und redaktionsgeschichtliche Untersuchungen
zum Anfang und Ende der deuteronomistischen Richtererzählungen

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-525-54039-8

Weitere Ausgaben und Online-Angebote
sind erhältlich unter: www.v-r.de

© 2014, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen/
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U. S. A.
www.v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der
vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.
Printed in Germany.

Gesamtherstellung: Ⓜ Hubert & Co, Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Carmen,
meiner Frau

Inhalt

Vorwort	11
1. Einleitung	13
1.1 Forschungsgeschichtlicher Überblick	14
1.1.1 Martin Noth	14
1.1.2 Das Göttinger Schichtenmodell	16
1.1.3 Das neuere Fortschreibungsmodell	19
1.1.4 Die Chronologie zwischen Exodus und Tempelbau	22
1.1.5 Das zyklische Geschichtsbild der Richterzeit	31
1.1.5.1 Die These von Gerhard von Rad	31
1.1.5.2 Die Begriffe „zyklisch“ und „linear“	32
1.1.5.3 Kritik an der These von Gerhard von Rad	34
1.2 Fragestellung und Textauswahl	35
1.3 Überlegungen zur literarkritischen und redaktionsgeschichtlichen Methode	38
1.3.1 Gegenwartsorientierung und Anspruch	38
1.3.2 Die Tiefe der Vorstufenrekonstruktion	39
1.3.3 Die literarkritischen Kriterien	40
2. Die Erzählung von Josuas Tod und die Einleitung in die Richterzeit (Ri 2,6–3,6)	45
2.1 Übersetzung	45
2.2 Analyse der Textstruktur	48
2.2.1 Textabgrenzung	48
2.2.2 Gliederung des Textes	48
2.3 Literarkritische und redaktionsgeschichtliche Analyse	50
2.3.1 Der Zyklus der Richterzeit (Ri 2,11–19a)	50
2.3.2 Die bleibenden Fremdvölker (Ri 2,19b–3,6)	55
2.3.3 Der Tod Josuas und seiner Generation (Ri 2,6–10) und die Verbindung zwischen Josua- und Richterbuch	64
2.3.4 Gliederung der Grundschrift	72
2.3.5 Zusammenfassung	72
3. Die Abimelecherzählung (Ri 8,33–9,57)	73
3.1 Übersetzung	73

3.2	Analyse der Textstruktur	80
3.2.1	Textabgrenzung	80
3.2.2	Gliederung des Textes	81
3.3	Literarkritische und redaktionsgeschichtliche Analyse	82
3.3.1	Die Jotamfabel (Ri 9,8–15)	82
3.3.1.1	Die literarische Einheitlichkeit	82
3.3.1.2	Das Verhältnis zum Kontext	85
3.3.2	Abimelechs Kämpfe (Ri 9,26–41.46–54)	88
3.3.2.1	Das Verhältnis zum Kontext	88
3.3.2.2	Die literarische Einheitlichkeit	90
3.3.2.3	Die Thesen von Walter Groß, Volkmar Fritz und Edgar Jans	92
3.3.2.4	Die Einleitung	101
3.3.2.5	Der historische Ort	101
3.3.3	Abimelechs Brudermord und Sichems Zerstörung (Ri 8,29.31; 9,1–5a.22–25.42–45.55–57a; 10,1a*)	102
3.3.3.1	Die Verbindung der Abimelecherzählung mit der Gideonierzählung (Ri 6,1–8,32)	102
3.3.3.2	Der Zusammenhang der Gideon- und Abimelecherzählung mit der Liste der kleinen Richter (Ri 10,1–5; 12,8–15)	104
3.3.3.3	Das Verhältnis zur Kritik an Israel (Ri 8,33–35)	107
3.3.3.4	Das Verhältnis zu Jotam (Ri 9,5b–7.16–21.57b)	108
3.3.3.5	Die literarische Einheitlichkeit	109
3.3.4	Jotam (Ri 9,5b–7.16–21.57b)	112
3.3.5	Die Kritik an Israel (Ri 8,33–35)	114
3.3.6	Zusammenfassung	116
4.	Die Jiftacherzählung (Ri 10,6–12,7)	117
4.1	Übersetzung	117
4.2	Analyse der Textstruktur	127
4.2.1	Textabgrenzung	127
4.2.2	Gliederung des Textes	127
4.3	Literarkritische und redaktionsgeschichtliche Analyse	129
4.3.1	Jiftachs Aufstieg (Ri 10,17–11,11)	129
4.3.2	Die Ammoniterbedrohung (Ri 10,6–16)	136
4.3.3	Jiftachs Sieg über die Ammoniter (Ri 11,29.32a*b.33)	145
4.3.4	Jiftachs Verhandlung mit dem ammonitischen König (Ri 11,12–28)	148
4.3.4.1	Die literarische Einheitlichkeit	148
4.3.4.2	Das Verhältnis zum Kontext	149
4.3.4.3	Die Datierung und Intention von DtrR	160

4.3.5	Der Konflikt zwischen Gilead und Ephraim, Jiftachs Zeit als Richter und sein Tod (Ri 12,1–7)	166
4.3.6	Jiftachs Gelübde und die Opferung seiner Tochter (Ri 11,30 f.32a*.34–40)	169
4.3.7	Parallelen der Jiftacherzählung in der Einleitung in die Richterzeit und in der Otnielerzählung	175
4.3.8	Zusammenfassung	177
5.	Die Erzählung von Samuels Philistersieg (1Sam 7,2–17)	179
5.1	Übersetzung	179
5.2	Analyse der Textstruktur	181
5.2.1	Textabgrenzung	181
5.2.2	Gliederung des Textes	181
5.3	Literarkritische und redaktionsgeschichtliche Analyse	182
5.3.1	Die literarische Einheitlichkeit	182
5.3.2	Das Verhältnis zu DtrR	187
5.3.3	Das Verhältnis zum Kontext in 1Sam–2Kön	189
5.3.4	Zusammenfassung	190
6.	Die Begründung der Verwerfung von Israel und Juda (2Kön 17,7–23)	191
6.1	Übersetzung	191
6.2	Analyse der Textstruktur	195
6.2.1	Textabgrenzung	195
6.2.2	Gliederung des Textes	195
6.2.3	Analyse der Verweisstruktur	197
6.3	Literarkritische und redaktionsgeschichtliche Analyse	202
6.3.1	Das Verhältnis zwischen 2Kön 17,7–20 und 2Kön 17,21–23	202
6.3.2	Die Begründung für die Verwerfung ganz Israels (2Kön 17,7–20)	204
6.3.3	Das Verhältnis zu DtrR	212
6.3.4	Das Verhältnis zu Ri 2,17.19b–3,1a.3–6	215
6.3.5	Zusammenfassung	217
7.	Zwischen Landnahme und Königtum	219
7.1	Die Entstehung der deuteronomistischen Richter erzählungen ..	219
7.2	Die Chronologie zwischen Exodus und Tempelbau	223
7.3	Das zyklische Geschichtsbild der Richterzeit	226

Anhang	235
Abkürzungen	235
Literatur	235
Register der Bibelstellen	247

Vorwort

Die vorliegende Studie wurde im Wintersemester 2011/2012 von der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Dissertation angenommen. Für den Druck wurde sie geringfügig überarbeitet.

Mein Doktorvater Prof. Dr. Jan Christian Gertz hat die Dissertation begleitet und durch seine stete Hilfsbereitschaft befördert. Er garantierte mir als seinem Mitarbeiter zeitliche und inhaltliche Freiheit zur Erarbeitung dieser Studie. Ihm gilt mein besonderer Dank.

Herrn Prof. Dr. Manfred Oeming danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens.

Teile der Dissertation konnte ich den alttestamentlichen Sozietäten der Theologischen Fakultäten der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Eberhard Karls Universität Tübingen vorstellen und mit ihren Mitgliedern diskutieren. Für ihre Unterstützung sei ihnen ebenfalls gedankt.

Außerdem haben zahlreiche Gespräche mit meinen Heidelberger Kollegen Prof. Dr. Detlef Jericke, Dr. Christoph Koch, Dr. Dirk Schwiderski und Dr. Joachim Vette zum Gelingen der Dissertation beigetragen. Dafür danke ich ihnen herzlich. Für die Mühen des Korrekturlesens danke ich dem Studierenden der Germanistik, Judaistik und ev. Theologie Mike Rottman und meinem Kollegen Walter Bühner.

In finanzieller Hinsicht hat der Heidelberger Sonderforschungsbereich 933 „Materiale Textkulturen. Materialität und Präsenz des Geschriebenen in non-typographischen Gesellschaften“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft den Abschluss der Dissertation gefördert. Sie wurde im Teilprojekt CO2 „Erzählungen von Geschriebenem als Grundlage einer ‚Text-Anthropologie‘ des Alten Testaments“ fertiggestellt.

Den Herausgebern der Reihe „Forschungen zur Religion und Literatur des Alten und Neuen Testaments“ danke ich für die Aufnahme meiner Monographie.

Heidelberg, im März 2014

Friedrich-Emanuel Focken

1. Einleitung

Seit M. Noths erstmals 1943 erschienenen „Überlieferungsgeschichtliche[n] Studien“¹ schien die Frage nach der literargeschichtlichen Verortung der deuteronomistischen (dtr.) Grundschrift des Richterbuchs trotz vereinzelter kritischer Anfragen in der deutschsprachigen atl. Wissenschaft über Jahre hinweg grundsätzlich geklärt: Sie sei gleichzeitig mit der dtr. Grundschrift der Bücher Dtn–Jos; 1Sam–2Kön in der Mitte des 6. Jh.v.Chr. entstanden. Die dtr. Grundschrift der Bücher Dtn–2Kön bilde das sogenannte Deuteronomistische Geschichtswerk (DtrG).²

Im Zusammenhang mit der zunehmenden Ausdifferenzierung verschiedener dtr. Schichten und den Umbrüchen in den Forschungen zum Pentateuch und Hexateuch, die auch Martin Noths These des Dtn–2Kön umfassenden DtrG betreffen, ist der Forschungskonsens zum DtrG inzwischen jedoch brüchig geworden.³ Neuere Studien vertreten ein Fortschreibungsmodell, demzufolge die dtr. Grundschrift des Richterbuchs erst sekundär zwischen den Hexateuch (Gen–Jos*) und die bereits dtr. bearbeiteten Samuel- und Königebücher eingeschrieben worden sei.⁴

Die vorliegende Studie will dieses neuere Fortschreibungsmodell prüfen. Dabei fokussiert sie die literargeschichtliche Entwicklung des Richterbuchs, dem als Brückentext zwischen dem Hexateuch einerseits und den Samuel- und Königebüchern andererseits eine Schlüsselstellung zur literargeschichtlichen Modellbildung zukommt. Als Ausgangspunkt bieten sich diejenigen Texte des Richterbuchs an, die durch Verweise sowie formale und inhaltliche Gemeinsamkeiten mit Texten des Hexateuchs und der Samuel- und Königebücher verbunden sind.

Der Ausgangspunkt ist nicht neu. Wie der folgende forschungsgeschichtliche Überblick im Abschnitt 1.1 zeigen soll, sind diese Verbindungen bereits häufig beschrieben und auch literargeschichtlich ausgewertet worden. Der forschungsgeschichtliche Überblick wird sich zunächst in den Abschnitten 1.1.1 bis 1.1.3 auf drei literargeschichtliche Modelle konzentrieren, die für die Fragestellung der vorliegenden Studie relevant sind. Anschließend wird ein Überblick zur Forschungsgeschichte von zwei speziellen Problembereichen des Richterbuchs gegeben, auf die die vorliegende Studie ebenfalls eingehen wird: Der Abschnitt 1.1.4 wird die Chronologie

1 NOTH, Studien.

2 S. u. Abschnitt 1.1.1.

3 Vgl. SCHMID, Wellhausen, 19–21; FREVEL, Wiederkehr.

4 S. u. Abschnitt 1.1.3.

zwischen dem Exodus und dem Bau des Jerusalemer Tempels thematisieren. Der Abschnitt 1.1.5 wird den besonderen, zyklischen Charakter des Geschichtsbildes der Richterzeit in den Blick nehmen.⁵

Auf Grundlage des forschungsgeschichtlichen Überblicks sollen anschließend im Abschnitt 1.2 die Fragestellung und die Textauswahl genauer erläutert und begründet werden.

Die literarkritischen und redaktionsgeschichtlichen Analysen der ausgewählten Texte im Hauptteil dieser Studie in den Kapiteln zwei bis sechs basieren auf den in Abschnitt 1.3 dargestellten methodischen Vorüberlegungen. Das siebte Kapitel fasst die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie zusammen.

1.1 Forschungsgeschichtlicher Überblick

1.1.1 Martin Noth

Wie oben bereits erwähnt wurde, ist nach der These M. Noths die dtr. Grundschrift der Bücher Dtn–2Kön von einem einzelnen Verfasser in der Mitte des 6. Jh.v.Chr. zur Zeit des babylonischen Exils geschrieben worden.⁶ Als Abfassungsort vermutet M. Noth die Gegend um Bethel und Mizpa.⁷

Dieser Verfasser habe unter Aufnahme älterer Traditionen einen großen Teil der in den Büchern Dtn–2Kön enthaltenen Texte verfasst.⁸ Als jüngere Einfügungen in das Richterbuch beurteilt M. Noth u. a. den Bericht von der nicht abgeschlossenen Landnahme in Ri 1, den Bericht von Jhwhs Boten in Ri 2,1–5, Teile der Einleitung in die Richterzeit in Ri 2,12f.17.20–23; 3,1–6, den Bericht von Jiftachs Verhandlung mit dem ammonitischen König in Ri 11,12–28, die Simsonerzählung in Ri 13,2–16,31, die Erzählung von der Wanderung der Daniten in Ri 17f sowie die Erzählung von der Schandtat in Gibeon in Ri 19–21.⁹

Für den Zusammenhang der vorliegenden Studie ist insbesondere die Argumentation relevant, mit der M. Noth die literarische Einheitlichkeit der dtr. Grundschrift in den Büchern Dtn–2Kön begründet. Zu diesem Zweck verweist er auf vier Merkmale, die sich im gesamten DtrG finden würden:

5 Vgl. die ausführlichen forschungsgeschichtlichen Darstellungen zum Richterbuch und seinem literarischen Kontext bei WEIPPERT, *Geschichtswerk*; BARTELMUS, *Forschungen*; PREUSS, *Geschichtswerk*; VEIJOLA, *Deuteronomismusforschung 1*; VEIJOLA, *Deuteronomismusforschung 2*; VEIJOLA, *Deuteronomismusforschung 3*; SCHERER, *Forschungen*.

6 Vgl. NOTH, *Studien*, 3–18 u. ö.

7 Vgl. NOTH, *Studien*, 97, Fußnote 6; a. a. O., 110, Fußnote 1.

8 Vgl. NOTH, *Studien*, 87–90.95–100 u. ö.

9 Vgl. NOTH, *Studien*, 7–10.47–54.61.

(1.) Unterschiedliche dtr. Texte würden sich durch sprachliche Gemeinsamkeiten auszeichnen:

Die Aussonderung einer „deuteronomistischen“ Schicht in den genannten Büchern ist auf Grund *sprachlicher* Indizien erfolgt, und der Sprachbeweis bleibt auch die sicherste Grundlage für die Zuweisung der einzelnen Überlieferungselemente an Dtr.¹⁰

(2.) Verschiedene dtr. Reflexionstexte würden den Verlauf der vergangenen und/oder zukünftigen Geschichte reflektieren:

Diese Art, an bestimmten wichtigen Punkten im Verlaufe der Geschichtserzählung in Rückblick und Vorausschau allgemeinere Betrachtungen einzuschalten, hat außerhalb von Dtr keine genauen Parallelen in der alttestamentlichen Literatur. Sie ist also eine *Eigentümlichkeit*, die für die These einer einheitlichen Planung und Geschlossenheit von Dtr stark in das Gewicht fällt.¹¹

(3.) Die Reflexionstexte hätten in ihrer dtr. Geschichtstheologie einen gemeinsamen Inhalt:

Dazu kommt, daß die besprochenen Stücke die Elemente einer einfachen und *einheitlichen Geschichtstheologie* enthalten, also auch starke *inhaltliche Zusammenhänge* aufweisen.¹²

(4.) Schließlich würden die chronologischen Angaben im Erzählzusammenhang der Bücher Dtn–2Kön die Einheitlichkeit des DtrG anzeigen:

Durch die Zeitangabe in Jos. 14,10 sind Dtn. und Jos. miteinander verbunden, und endlich hält die Zahl 480 in 1. Kön. 6,1 alle diese „Bücher“ zusammen. Damit bestätigt sich, was [...] auf Grund anderer Argumente über die Geschlossenheit des Werkes von Dtr gesagt worden ist.¹³

Die Argumentation für die Einheitlichkeit der dtr. Grundschrift in den Büchern Dtn–2Kön beruht in erheblichem Maße auf der dtr. Grundschrift des Richterbuchs:

zu (1.) M. Noth weist u. a. auf die formale und inhaltliche Ähnlichkeit von Ri 10,11–16 aus der Einleitung in die Jiftacherzählung in 10,6–16* und 1Sam 7,3f aus der Erzählung von Samuels Philistersieg in 1Sam 7,2–17 hin. Dort werde Samuel analog zu den Richtern des Richterbuchs dargestellt und in 7,6.15.16.17 ebenfalls als Richter bezeichnet.¹⁴

zu (2.) und (3.) Das Richterbuch enthalte in der Einleitung in die Richterzeit in Ri 2,11.14–16.18f einen dtr. Reflexionstext, dessen Geschichtstheologie weiteren Reflexionstexten des DtrG entspreche. Für den Zusammen-

10 NOTH, Studien, 4 (Hervorhebung im Original).

11 NOTH, Studien, 6 (Hervorhebung im Original).

12 NOTH, Studien, 6 (Hervorhebungen im Original).

13 NOTH, Studien, 26f. Vgl. zu den genannten Merkmalen auch BRAULIK, Theorien, 243.

14 Vgl. NOTH, Studien, 54–56.107.

hang der vorliegenden Studie ist insbesondere M. Noths Verweis auf die Begründung der Verwerfung von Israel und Juda in 2Kön 17,7–20 relevant, die er DtrG zurechnet. Auf die Richterzeit blicke mit 1Sam 12,9–11 aus Samuels Rede in 1Sam 12 ein weiterer dtr. Reflexionstext zurück.¹⁵

zu (4.) M. Noth thematisiert die zahlreichen chronologischen Angaben des Richterbuchs ausführlich, die es in Ri 3,8.11.14.30; 4,3; 5,31; 6,1; 8,28; 9,22; 10,2f.8; 12,7.9.11.14; 13,1 auf der literargeschichtlichen Ebene des DtrG enthalten habe.¹⁶

1.1.2 Das Göttinger Schichtenmodell

Das Göttinger Schichtenmodell ist eine Abwandlung der These von M. Noth. Es wurde sukzessive insbesondere von R. Smend, W. Dietrich und T. Veijola entwickelt.¹⁷ Im Anschluss an einzelne Analysen von Texten des Richterbuchs insbesondere durch R. Smend und T. Veijola¹⁸ hat U. Becker dieses Modell in seiner redaktionsgeschichtlichen Studie „Richterzeit und Königtum“¹⁹ mit Ausnahme der Simsonerzählung auf das gesamte Richterbuch angewendet.²⁰

15 Vgl. NOTH, Studien, 5–8.59f.85f.100–110. Ferner werde die (bisherige) Richterzeit auf der literargeschichtlichen Ebene des DtrG auch innerhalb der Einleitung in die Jiftacherzählung (Ri 10,6–16*) in Ri 10,11bβ.12αα* und der Erzählung von Joschija (2Kön 22,1–23,30) in 2Kön 23,22 rückblickend thematisiert. Vgl. NOTH, Studien, 53 mit Fußnote 4 und a. a. O., 86, Fußnote 4.

16 Vgl. NOTH, Studien, 20–23. Siehe dazu auch unten Abschnitt 1.1.4.

17 Vgl. SMEND, Gesetz; DIETRICH, Prophetie; VEIJOLA, Dynastie; VEIJOLA, Königtum. Zur älteren Kritik am Nothschen Modell durch G. von Rad und G. Fohrer s. u. den Abschnitt 1.1.5.1.

18 Vgl. SMEND, Gesetz, 157–161; VEIJOLA, Königtum, 15–29.43–48.100–114.

19 BECKER, Richterzeit.

20 Die Studie von U. Becker zeichnet sich ferner durch eine besondere These zu den vordtr. Heldenerzählungen aus, die in die dtr. Grundschrift des Richterbuchs eingebunden worden seien. Aufgrund der Relevanz dieser Thematik für die vorliegende Studie soll die forschungsgeschichtliche Entwicklung dieser Fragestellung an dieser Stelle kurz zusammengefasst werden:

Die meisten älteren literargeschichtlich orientierten Studien zum Richterbuch gingen davon aus, dass es eine vordtr. Sammlung dieser vordtr. Heldenerzählungen gab. Vgl. NOTH, Studien, 47–50; BEYERLIN, Gattung; RICHTER, Untersuchungen; RICHTER, Bearbeitungen; RICHTER, Überlieferungen.

Von diesen Thesen hat sich U. Becker abgegrenzt, der die Existenz einer vordtr. Sammlung von Heldenerzählungen vor allem aufgrund fehlender verbindender Elemente zwischen diesen Erzählungen verneint: „Anzeichen für eine bereits *vor-dtr* Sammlung der hier genannten Heldenerzählungen, wie sie in besonders prononciert Weise von W. Richter durch die Rekonstruktion eines c.3–9 umfassenden ‚Retterbuches‘ angenommen wurde, konnten nicht festgestellt werden. Die Analysen haben vielmehr zu dem eindeutigen Ergebnis geführt, daß sich die verbindenden Elemente zwischen den älteren Erzählungen sämtlich der Kompositionstätigkeit des DtrH verdanken“ (BECKER, Richterzeit, 300, Hervorhebung im Original). U. Becker haben sich FRITZ, Entstehung, 60 und R.G. Kratz ange-

Im Anschluss an M. Noth wird auch innerhalb des Göttinger Schichtenmodells von einer dtr. Grundschrift in den Büchern Dtn–2Kön ausgegangen, die ein erstes dtr. Geschichtswerk bilden würde.²¹ Nachdem die dtr. Grundschrift anfänglich entsprechend der Abkürzung für das Nothsche Modell mit dem Sigel DtrG bezeichnet worden war²², hat sich später für sie und ihren Verfasser das Sigel „DtrH“ mit den Bedeutungen dtr. „History“²³ bzw. „dtr. Historiker[...]“²⁴ durchgesetzt.

Abweichend vom Nothschen Modell des DtrG wird innerhalb des Göttinger Schichtenmodells der Umfang der dtr. Grundschrift innerhalb der Bücher Dtn–2Kön jedoch deutlich geringer eingeschätzt. Aufgrund formaler und inhaltlicher Unterschiede auch innerhalb der Grundschrift des Nothschen DtrG werden im Göttinger Schichtenmodell von DtrH zwei weitere dtr. Verfasser bzw. Verfassergruppen unterschieden. Zum einen würden auf DtrP mehrere prophetische Erzählungen zurückgehen, die sich wiederum durch gemeinsame stilistische und inhaltliche Merkmale auszeichnen würden.²⁵ Zum anderen hätten die nochmals jüngeren „nomistischen Deuteronomisten“²⁶ DtrN insbesondere solche Texte verfasst, die das von Jhwh gegebene Gesetz thematisieren würden.

geschlossen. Letzterer formuliert: „Anders als in Jos stößt man im Richterbuch nach Abzug des redaktionellen Rahmens, dem auch noch das erste Beispiel eines Retters bzw. Richters, der Kalebiter Otniel in 3,7–11, zuzurechnen ist, nicht auf einen durchgehenden Erzählfaden, sondern auf verschiedene, in sich abgerundete, wenn auch verwandte Einzelüberlieferungen“ (KRATZ, Komposition, 210). Sie waren unter Umständen allerdings bereits Teil einer „losen Sammlung“ (KRATZ, Komposition, 215).

In der Ähnlichkeit der verwandten Einzelüberlieferungen gründet das entscheidende Argument gegen die von U. Becker maßgeblich begründete Position. So formuliert A. Scherer: „Schon im vorldr. Stadium geben sich des weiteren [neben dem Deboralied in Ri 5] die Erzählkontexte aus Jdc 3,12–30; Jdc 4 und Jdc 6–8 als literarisch geprägte Größen zu erkennen. Sie sind ebenfalls von der Motivik des Jhwh-Krieges durchdrungen, die hier [...] in Form eines aus typischen Elementen konstituierten Konzeptes [...] begegnet. Am deutlichsten ist dies Konzept in der JHWH-Kriegserzählung aus Kap. 4 und dem JHWH-Kriegszyklus aus Kap. 6–8 zu erkennen. Für beide Komplexe wird man daher mit einiger Gewißheit auf einen gemeinsamen Verfasser oder wenigstens auf einen gemeinsamen Verfasserkreis schließen dürfen. Der JHWH-Krieg ist für diesen Autor nicht ein Element neben anderen, sondern tragendes Motiv seiner Komposition“ (SCHERER, Überlieferungen, 414). Vgl. die im Grundsatz entsprechende Argumentation bei GROSS, Richter, 84 f. 567–573 und auch die These von GUILLAUME, Josiah, 254–261.

Die von P. Guillaume, A. Scherer und W. Groß vorgetragene Kritik überzeugt inhaltlich. Denn die Gemeinsamkeiten zwischen den einzelnen vorldr. Erzählungen lassen sich in der Tat am einfachsten mithilfe der Annahme erklären, dass sie vor ihrer Aufnahme in das dtr. Richterbuch nicht unabhängig voneinander überliefert worden sind.

21 Vgl. hier und im Folgenden ROTH, Art.: Geschichtswerk.

22 Vgl. DIETRICH, Prophetie, 102 u. ö.

23 DIETRICH, David, 48, Fußnote 11.

24 SMEND, Entstehung, 115.

25 Vgl. DIETRICH, Prophetie, 64–109. 139–148.

26 SMEND, Entstehung, 115. Innerhalb des auch in weiteren Aspekten diversen Göttinger Schichtenmodells ist umstritten, ob das Sigel DtrN einen oder mehrere nomistische Deute-

DtrH, DtrP und DtrN werden von W. Dietrich in die Zeit des babylonischen Exils datiert.²⁷ R. Smend erwägt für DtrP und DtrN auch eine spätere Datierung.²⁸ Die Elemente des als literarisch uneinheitlich eingeschätzten Berichts von der Verhandlung zwischen Jiftach und dem ammonitischen König in Ri 11,12–28 werden von U. Becker ebenfalls in die nachexilische Zeit datiert.²⁹

Für den Zusammenhang der vorliegenden Studie, die unter anderem Verweise zwischen dem Richterbuch und den Samuel- und Königebüchern sowie formale und inhaltliche Gemeinsamkeiten dieser Textbereiche in den Blick nehmen will, sind die Zuschreibungen der im folgenden genannten Texte zu DtrP und DtrN relevant, mit der ihre spätere Datierung nach der älteren dtr. Grundschrift der Bücher Dtn–2Kön einhergeht:

W. Dietrich ordnet innerhalb der Begründung der Verwerfung von Israel und Juda in 2Kön 17,7–23 die V. 7–11.20 DtrG, die V. 21–23 DtrP und die V. 12–19 DtrN zu.³⁰ T. Veijola schreibt einen Teil der Einleitung in die Jiftacherzählung in Ri 10,6–8*.9–16, einen Teil der Erzählung von Samuels Philistersieg in 1Sam 7,2*.3 f und Samuels Abschiedsrede in 1Sam 12 DtrN zu.³¹ U. Becker bestätigt die literargeschichtliche Einschätzung der Einleitung in die Jiftacherzählung in Ri 10,6–16 durch T. Veijola grundsätzlich, indem er Ri 10,6f*.10b–16 für Texte hält, die DtrN verfasst habe.³² In den Begründungen ihrer literargeschichtlichen Thesen thematisieren T. Veijola und U. Becker die Gemeinsamkeiten unter anderem dieser DtrN zugeschriebenen Texte und werten sie literargeschichtlich aus.³³

Die genannten Spätdatierungen betreffen verschiedene Texte, die wesentlich für die Begründung der Einheitlichkeit der dtr. Grundschrift der Bücher Dtn–2Kön durch M. Noth sind. Die Einheitlichkeit der dtr. Grundschrift der Bücher Dtn–2Kön wird jedoch auch vom Göttinger Schichtenmodell noch vorausgesetzt. Folglich stellt sich die Frage, ob die Anhänger des Göttinger Schichtenmodells mit der Spätdatierung dieser Texte an dem Ast sägen, auf dem sie sitzen: Kann ohne den Rückgriff auf diese später

ronomisten bezeichnet. Mit mehreren nomistischen Deuteronomisten rechnet SMEND, Entstehung, 115. Von einem einzelnen nomistischen Deuteronomisten gehen DIETRICH, Prophetie, 139–148; VEIJOLA, Dynastie, 127.141f; VEIJOLA, Königtum, 115.119–122; BECKER, Richterzeit, 18f.300–306 aus.

27 Vgl. DIETRICH, Prophetie, 143.

28 Vgl. SMEND, Entstehung, 58f.124f.

29 Vgl. BECKER, Richterzeit, 217–219.

30 Vgl. DIETRICH, Prophetie, 41–46.138.

31 VEIJOLA, Königtum, 30–38.44–48.83–99.

32 Vgl. BECKER, Richterzeit, 210–212. Für weitere literargeschichtliche Thesen, die vom Göttinger Schichtenmodell geprägt sind, s. u. Abschnitt 4.3.2 mit der Fußnote 54.

33 Vgl. VEIJOLA, Königtum, 30–34.44–48.83–91; BECKER, Richterzeit, 210–212 mit der Fußnote 14. Im Richterbuch haben die Anhänger des Göttinger Schichtenmodells in der Regel keine von DtrP verfassten Texte gefunden. Vgl. BECKER, Richterzeit, 12. Anders ROTH, Art.: Geschichtswerk, 545f.548.

datierten Texte die Einheitlichkeit der dtr. Grundschrift in den Büchern Dtn–2Kön noch wahrscheinlich gemacht werden?

1.1.3 Das neuere Fortschreibungsmodell

Die Konsequenz aus dieser Anfrage wird von neueren literargeschichtlichen Modellen gezogen, die die dtr. Grundschrift des Richterbuchs für eine jüngere Fortschreibung zur älteren, bereits dtr. bearbeiteten Grundschrift der Samuel- und Königebücher halten. Damit ist die für das Nothsche Modell und das Göttinger Schichtenmodell eines Dtn–2Kön umfassenden deuteronomistischen Geschichtswerks zentrale Annahme einer durchgehenden dtr. Grundschrift in diesen Büchern aufgegeben.

Im Folgenden werden diese Modelle, die in weiteren Aspekten durchaus divers sind, unter dem Oberbegriff „neueres Fortschreibungsmodell“ zusammengefasst.

Diese Modelle lassen sich in zwei verschiedene Gruppen unterteilen. Die erste Gruppe geht in Weiterführung des von F.M. Cross entwickelten sogenannten Blockmodells³⁴ davon aus, dass die dtr. Grundschrift der Samuel- und Königebücher 1Sam 1–2Kön 23* umfasst hat und vor dem babylonischen Exil in der späten judäischen Königszeit entstanden ist. Das Richterbuch wird von diesen Modellen in die exilische oder nachexilische Zeit datiert. Zu dieser Gruppe gehören die Modelle von K. Schmid und T. Römer.³⁵

Die zweite Gruppe geht im Anschluss an das Nothsche Modell des DtrG und das Göttinger Schichtenmodell davon aus, dass die dtr. Grundschrift der Samuel- und Königebücher ursprünglich 1Sam 1–2Kön 25* umfasst hat und in der Zeit des babylonischen Exils entstanden ist. Die jüngere dtr. Grundschrift des Richterbuchs sei ebenfalls noch in der Exilszeit oder in der persischen Zeit verfasst worden. In diese Gruppe sind die literargeschichtlichen Modelle von E. Würthwein, R.G. Kratz, E. Aurelius und F. Blanco Wissmann einzuordnen.³⁶

34 Vgl. CROSS, Themes.

35 Vgl. SCHMID, Erzväter, 219f.235.250.253.273 f; SCHMID, Deuteronomium, 195.202f.209–211; RÖMER, Entstehungsphasen, 55–64; RÖMER, History, 90f.136–139; SCHMID, Literaturgeschichte, 120.158.

36 Vgl. WÜRTHWEIN, Erwägungen und auch schon seine Abgrenzung gegenüber dem Nothschen Modell in WÜRTHWEIN, Könige 2, 489, Fußnote 10; KRATZ, Komposition, 215–218.325 f.331; AURELIUS, Zukunft, 93 f.136.207.212.214; BLANCO WISSMANN, Beurteilungskriterien, 49–54.245 f.

Auch W. Groß hält es für wahrscheinlich, dass die dtr. Grundschrift der Samuel- und Königebücher älter als die dtr. Grundschrift des Richterbuchs ist. Vgl. GROSS, Richter, 86.215 u. ö.; GROSS, Richterbuch, 199–201.

Vgl. ferner die grundsätzliche Kritik am Modell eines deuteronomistischen Geschichtswerk Nothscher Prägung bei WESTERMANN, Geschichtsbücher.

Die These, dass die dtr. Grundschrift des Richterbuchs jünger als die dtr. Grundschrift der Samuel- und Königebücher ist, ist innerhalb beider Gruppen unter anderem mit den folgenden Argumenten begründet worden:

(1.) 1Sam 1,1 sei ein typischer Erzählanfang.³⁷

(2.) Die Grundschrift der Königebücher weise noch nicht auf die Bücher Dtn–Ri zurück.³⁸

(3.) In den Königebüchern seien die Bewertungen der Könige zentral. Im Unterschied dazu würden im Richterbuch regelmäßige Beurteilungen der Herrschenden fehlen. Stattdessen würde dort regelmäßig nur das gesamte Volk beurteilt.³⁹

(4.) Das Motiv der Bamot-Kultstätten verbinde die Bücher 1Sam–2Kön miteinander, sei aber in den Büchern Gen–Ri kaum belegt. Stattdessen werde in der Grundschrift des Richterbuchs der Vorwurf des Fremdgötterdienstes explizit und ausführlich thematisiert. Dies sei wiederum untypisch für die Grundschrift von 1Sam–2Kön.⁴⁰

(5.) Schließlich wurden auch innerhalb des neueren Fortschreibungsmodells verschiedene Parallelen zwischen dem Richterbuch und den Samuel- und Königebüchern in den Blick genommen und literargeschichtlich ausgewertet.⁴¹

Verschiedene Positionen innerhalb des neueren Fortschreibungsmodells gehen ferner davon aus, dass der dtr. Grundschrift des Richterbuchs neben der dtr. Grundschrift der Bücher 1Sam–2Kön* auch ein Gen–Jos* bzw. Ex–Jos* umfassender Hexateuch vorausging. Dabei ist umstritten, ob der Hexateuch zur Zeit der Entstehung der Grundschrift des Richterbuchs bereits durch die Priesterschrift geprägt gewesen sei oder nicht. R.G. Kratz datiert die dtr. Grundschrift des Richterbuchs früher als die Priesterschrift.⁴² K. Schmid geht hingegen davon aus, dass die dtr. Grundschrift des Richterbuchs den priesterschriftlich geprägten Hexateuch voraussetzt.⁴³

Mehrere der im Zusammenhang der vorliegenden Studie relevanten Texte, die durch Verweise sowie formale und inhaltliche Gemeinsamkeiten das Richterbuch mit dem Hexateuch und den Samuel- und Königebüchern verbinden, werden innerhalb des neueren Fortschreibungsmodells von R.G.

37 Vgl. KRATZ, *Komposition*, 175; DIETRICH, *Samuel* 1, 32f; RÖMER, *Entstehungsphasen*, 62f; BLANCO WISSMANN, *Beurteilungskriterien*, 246; SCHMID, *Literaturgeschichte*, 80.120.158.

38 Vgl. BLANCO WISSMANN, *Beurteilungskriterien*, 245.

39 Vgl. KRATZ, *Komposition*, 196–198; AURELIUS, *Zukunft*, 93.207; SCHMID, *Deuteronomium*, 206–208; BLANCO WISSMANN, *Beurteilungskriterien*, 51–54; SCHMID, *Literaturgeschichte*, 80.120.158 und auch schon von Rad, *Theologie* 1, 359. Anders BLUM, *Geschichtswerk*, 272f.281–283.286f.

40 Vgl. BLANCO WISSMANN, *Beurteilungskriterien*, 236f.245. Vgl. auch KRATZ, *Komposition*, 196–198; AURELIUS, *Zukunft*, 93.207; SCHMID, *Deuteronomium*, 201–205.

41 Vgl. insbesondere AURELIUS, *Zukunft*, 90–95; RÖMER, *Entstehungsphasen*, 62–64; GROSS, *Richterbuch*, 193–199.

42 Vgl. KRATZ, *Komposition*, 325–331.

43 SCHMID, *Erzväter*, 219f.235.250.253.273f; SCHMID, *Deuteronomium*, 195.209–211.

Kratz, E. Aurelius und W. Groß später als die dtr. Grundschrift des Richterbuchs datiert. Dies betrifft einen Teil der Einleitung in die Jiftacherzählung in Ri 10,6^{*}.8bβ.9.10b–16⁴⁴ bzw. Ri 10,6^{*}.7b^{*}.8b^{*}.9a.10b–16a.16b(?)⁴⁵, den Bericht von Jiftachs Verhandlung mit dem ammonitischen König in Ri 11,12–28,⁴⁶ einen Teil der Erzählung von Samuels Philistersieg in 1Sam 7,3f,⁴⁷ Samuels Abschiedsrede unter anderem in 1Sam 12,8–11⁴⁸ und einen Teil der Begründung der Verwerfung von Israel und Juda in 2Kön 17,7b.12–17.19f⁴⁹.

Mit den Spätdatierungen dieser im Großen und Ganzen schon innerhalb des Göttinger Schichtenmodells später als DtrH datierten Texte werden einzelne Ergebnisse des Göttinger Schichtenmodells in das neuere Fortschreibungsmodell integriert. Jedoch wird innerhalb des neueren Fortschreibungsmodells nicht mehr zwischen den drei literargeschichtlichen dtr. Schichten des Göttinger Schichtenmodells unterschieden, sondern eine höhere Anzahl von Fortschreibungstätigkeiten postuliert. Sie betreffen zum Teil nur kleinere Textbereiche.⁵⁰

In der vorliegenden Studie wird im Anschluss an R.G. Kratz für die dtr. Grundschrift des Richterbuches bzw. ihren Verfasser die Abkürzung DtrR

44 Vgl. KRATZ, *Komposition*, 212.216 f und a. a. O., 326 mit der Fußnote 28.

45 Vgl. GROSS, *Richter*, 550–555.

46 Vgl. KRATZ, *Komposition*, 212.216 f; GROSS, *Richter*, 557–563.

47 Vgl. GROSS, *Richterbuch*, 194 f.

48 Vgl. AURELIUS, *Zukunft*, 180–190; GROSS, *Richterbuch*, 197–199.

49 Vgl. AURELIUS, *Zukunft*, 80–95.212.

Innerhalb des neueren Fortschreibungsmodells gehen R.G. Kratz und F. Blanco Wißmann im Anschluss an ältere Positionen davon aus, dass die Grundschrift der Einführung in die zyklische Richterzeit in Ri 2,11–19^{*} jünger ist als der Grundbestand der Otnielerzählung in Ri 3,7–11 sowie die größten Teile derjenigen Rahmenstücke, die die Erzählungen von Ehud, Debora und Barak sowie Gideon umfassen. Vgl. BEYERLIN, *Gattung*; RICHTER, *Untersuchungen*; RICHTER, *Bearbeitungen*; RICHTER, *Überlieferungen*; KRATZ, *Komposition*, 204–219; BLANCO WISSMANN, *Beurteilungskriterien*, 50 und auch GUILLAUME, *Josiah*, 7–27.

Andere rechnen die genannten Texte demselben Verfasser zu. Vgl. bereits Studer, *Richter*, 437f sowie NOTH, *Studien*, 47–54; HOFFMANN, *Reform*, 284–286; BLUM, *Vätergeschichte*, 48–51; BECKER, *Richterzeit*, 73–91.104–106.210–212; FRITZ, *Entstehung*, 37–50; SCHERER, *Überlieferungen*, 410f u. a.; GROSS, *Richter*, 189–195.218–223.

Im Anschluss an die umfangreichen Argumentationen von U. Becker, E. Blum und W. Groß wird diese These auch in der vorliegenden Arbeit für wahrscheinlich gehalten. Das wichtigste Argument ist der Nachweis von W. Groß, dass in der literarisch einheitlichen Otnielerzählung in Ri 3,7–11 bereits die Grundschrift der Einführung in die zyklische Richterzeit in Ri 2,11–19^{*} rezipiert worden ist. Daher kann die Grundschrift dieser Einführung nicht jünger als die Otnielerzählung sein. Vgl. GROSS, *Richter*, 218.222f. Vielmehr ist die Otnielerzählung als „Beispielstück“ (RICHTER, *Bearbeitungen*, 1 u. ö.) für das in 2,11–19^{*} eingeführte geschichtstheologische Programm gleichzeitig mit dieser Einführung verfasst worden. Im weiteren Erzählverlauf wird es durch die sich wiederholenden Rahmenelemente unter anderem in den Erzählungen von Ehud, Debora und Barak sowie Gideon wieder aufgenommen.

50 Vgl. KRATZ, *Komposition*, 191.216.218 u. ö.; AURELIUS, *Zukunft*, 95 u. ö.

verwendet.⁵¹ Wie sich zeigen wird, gestaltet DtrR einige Abschnitte des Richterbuchs von Grund auf neu,⁵² in anderen nimmt er ältere Quellen auf und bearbeitet sie⁵³.

1.1.4 Die Chronologie zwischen Exodus und Tempelbau

Schon die ältere literargeschichtlich orientierte Forschung zum Richterbuch hat beobachtet, dass innerhalb des mehrere atl. Bücher übergreifenden Erzählzusammenhangs des Richterbuchs die Chronologie zwischen Exodus und Tempelbau widersprüchlich ist.

Nach 1Kön 6,1 sind zwischen dem Exodus und dem Beginn des Tempelbaus in Salomos viertem Regierungsjahr 480 Jahre vergangen. Der uns heute vorliegende Erzählzusammenhang benennt in den meisten Fällen auch die Dauer der *einzelnen* Abschnitte aus Israels Geschichte zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt dieser Zeitrechnung. Zählt man die Dauerangaben dieser Geschichtsabschnitte zusammen, erhält man eine Summe von 561 Jahren.⁵⁴

Die Schwierigkeiten in der erzählinternen Chronologie werden durch die folgenden drei Umstände verstärkt:

Zum einen sind in der Textgeschichte einige chronologische Angaben variiert worden. So wird beispielsweise die Dauer von Elis Richteramt im Codex Leningradensis mit vierzig Jahren, in den meisten Handschriften der Septuaginta jedoch mit zwanzig Jahren angegeben (1Sam 4,18).⁵⁵

Zum anderen gibt der Erzählzusammenhang die Dauer einiger Ereignisse nicht an, obgleich sie sich über mehrere Jahre erstreckt haben können. Dies betrifft vor allem Josuas restliche Lebenszeit nach Hebrons Übergabe an Kaleb (Jos 14,10), das Aussterben der josuanischen Generation (Jos 24,31; Ri 2,7.10) und Samuels Zeit als Richter (1Sam 7,2–17).

Drittens stehen einige Geschichtsabschnitte im Verdacht, sich zu überlappen. So hat beispielsweise Simson Israel zwanzig Jahre lang während der vierzigjährigen Bedrohung von Israel durch die Philister gerichtet (vgl. Ri 13,1; 15,20; 16,31).

Die Bearbeitung dieser Problematik war in der älteren Forschung bis in die siebziger und achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts hinein fester

51 Vgl. KRATZ, Komposition, 216; GROSS, Richter, 188 f.

52 Siehe insbesondere unten Abschnitt 2.3.1 zur Einführung in den Zyklus der Richterzeit in Ri 2,11–19a.

53 S. u. Abschnitt 4 zur Jiftacherzählung in Ri 10,6–12,7 und Abschnitt 5 zur Erzählung von Samuels Philistersieg in 1Sam 7,2–17.

54 Siehe die Spalte „Endtext“ in der untenstehenden Tabelle.

55 Vgl. BROOKE u. a. (Hg.), Old Testament 2.1, 14.

Bestandteil eines Kommentars⁵⁶ oder einer literargeschichtlichen Studie⁵⁷ zum Richterbuch. Auch in Arbeiten zur Geschichte Israels⁵⁸ und einigen Aufsätzen⁵⁹ wurde sie behandelt.

Die folgende Tabelle gibt einen ersten Überblick darüber, wie die Dauerangabe für die Zeit zwischen dem Exodus und dem Beginn des Tempelbaus von 480 Jahren in 1Kön 6,1 mit den Angaben zur Dauer der einzelnen Geschichtsabschnitte dieser Zeitspanne in Einklang gebracht worden ist. Berücksichtigt sind forschungsgeschichtlich wichtige Positionen des ausgehenden 19. und vor allem des 20. Jh.n.Chr.

Zunächst sind, in der dritten Spalte von links, die relevanten Angaben des Endtextes aufgeführt und – wie auch die Angaben der übrigen Spalten – in der letzten Zeile summiert. Die Spalten zu den einzelnen Thesen enthalten jeweils alle Summanden, die nach Auffassung der betreffenden These in der Summe von 1Kön 6,1 zusammengefasst sind. Von G. Sauer und J. Wellhausen sind jeweils zwei verschiedene Thesen dargestellt. Bei der These von K. Budde sind die chronologischen Systeme von zwei unterschiedlichen redaktionellen Schichten berücksichtigt. Einzelne Erläuterungen finden sich in den Fußnoten, die im Anschluss an die Tabelle gedruckt sind.

Zwischen der Zeile zur Notzeit vor Jiftach und der Zeile zu seiner Zeit als Richter ist eine weitere Zeile eingefügt. Sie enthält eine Zwischensumme der Dauerangaben des Endtextes bzw. der einzelnen Thesen bis zum Ende der Notzeit vor Jiftach. Dabei wird die Dauer der Wüstenwanderung nicht berücksichtigt. Diese Zeile dient dem Abgleich des Endtextes und der dargestellten Thesen mit einer Zeitangabe aus Ri 11,26.

Der Vers ist Teil einer Botenrede zu Beginn von Jiftachs Wirkungszeit als Oberhaupt bzw. Richter, die er an den ammonitischen König richtet. In der Botenrede gibt Jiftach die Zeitspanne, in der Israel bisher im ostjordanischen Gebiet zwischen Heschem und dem Arnon gewohnt hat, mit dreihundert Jahren an. Die Eroberung und den Beginn der israelitischen Besiedlung dieses Gebiets – nach der Wüstenwanderung und zu Beginn der Landnahme – beschreiben Num 21,10–32.⁶⁰

Auf der Ebene des Endtextes beläuft sich die Summe der Dauerangaben der betreffenden Geschichtsabschnitte zwischen der Eroberung und Besiedlung dieses Gebiets und dem Beginn von Jiftachs Wirkungszeit allerdings nicht auf dreihundert, sondern auf 324 bzw. 326 Jahre.

56 Vgl. exemplarisch BUDE, Richter, XVII–XXI; MOORE, Judges, xxxvii–xlili; BURNEY, Judges, l–liv; BOLING, Judges, 23.

57 Vgl. NOTH, Studien, 18–27; RICHTER, Bearbeitungen, 132–141.

58 Vgl. WELLHAUSEN, Prolegomena, 225 f.

59 Vgl. VOLLBORN, Chronologie; SAUER, Angaben.

60 Einen ersten Überblick über diese Thematik gibt BÖHLER, Jiftach, 257–259.

Vers	Abschnitt von Israels Geschichte	Angabe der Dauer in Jahren												
		Endtext	Rekonstruktionen der 480 Jahre umfassenden Zeitrechnung											
Dtn 1,3 u. ö.	Wüstenwanderung		J. Wellhausen ⁶¹	K. Budde: D ⁶²	K. Budde: Redaktion Rp	G. F. Moore ⁶³	M. Thilo ⁶⁴	J. Wellhausen ⁶⁵	M. Noth ⁶⁶	W. Vollborn ⁶⁷	W. Richter ⁶⁸	G. Sauer ⁶⁹	G. Sauer ⁷⁰	V. Fritz ⁷¹
Jos 14,10	Zeit zwischen der Kundschafterzählung innerhalb des ersten Jahres nach dem Exodus und der Übergabe von Hebron an Kaleb	45					45		45	45	45	45	45	
–	Josuas restliche Lebenszeit		30	40	40	40		40 ⁷²					25	5
Ri 3,8	Notzeit vor Orniel	8	8	8			8	8	8	8	8	8	8	8

61 Vgl. J. Wellhausen in BLEEK, Einleitung ([†]1878), 183–185.

62 Vgl. BUDDE, Richter (1897), XVII–XXI.

63 Vgl. MOORE, Judges (²1898), xxxvii–xliii.

64 Vgl. THILO, Chronologie (1917), 9–18.

65 Vgl. WELLHAUSEN, Prolegomena (⁶1927), 225 f.

66 Vgl. NOTH, Studien (³1967), 18–27.

67 Vgl. VOLLBORN, Chronologie (1959).

68 Vgl. RICHTER, Bearbeitungen (1964), 132–141.

69 Vgl. SAUER, Angaben (1968), 5–11.

70 Vgl. zu diesem zweiten Vorschlag von G. Sauer, den er als hypothetisch bezeichnet, SAUER, Angaben, 12 f.

71 Vgl. FRITZ, Entstehung (1996), 63 f.

72 Die Zeitspanne umfasst neben der Zeit Josuas auch die seiner Zeitgenossen, die ihn überleben (Jos 24,31; Ri 2,7.10). Vgl. WELLHAUSEN, Prolegomena, 226.

